Betrachten wir nunmehr die näheren Bestimmungen, welche in der, 3 Jahre später (unterm 26. Juni 1713), nach weiteren Berhandlungen mit den Ständen erlassenen Ordnung des Gerichts selbst enthalten sind! Heißt es im ersten Titel des ersten Theils: "Bon denen Persohnen, mit welchen das Ober=Appellations-Gericht bestellt werden soll." §. 1:

"Wir wollen Unser Ober=Appellations-Gericht bestellen mit einem Præsidenten und einem Vice-Præsidenten, so zu diesen importanten Aemtern gesschickt, wie auch Neun der Rechte und des Processus wohlkündigen Ober=Appellations-Räthen, als Assessoren."

Dann werden, nachdem im S. 2 der übrigen Anzustellenden gedacht ift, im S. 3 die Qualificationen aller dieser Personen weiter bestimmt:

"Diese Persohnen ingesambt sollen Teutscher Nation und der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan sehn, auch keine Bestallung von anderen Herren nehmen, und keine andere Officia nebst dem ben Unserm Ober=Appellations-Gericht ihnen auffgetragenem Officio haben und verwalten, mithin in keinem anderen Collegio sehn können, und in Celle würdlich ihre Wohnung haben."

Der S. 4 handelt hierauf näher von der Bestellung und Prasen=

tation der Gerichtspersonen:

"Unter gedachten Persohnen wollen Wir Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung borbehalten haben die Beftellung des jedesmahligen Praesidenten, Vice-Præsidenten und dreper Ober-Appellations-Rathe. Dann follen bon den übrigen Rathen die Stände Unfers Fürstenthums Celle Zween; die Stände Unfers Burftenthums Calenberg Zween; die Stände Unfers Burftenthums Grubenhagen Ginen, und die Stande Unferer Graffichaften Sona und Diepholy Ginen, Uns ju praesentiren haben, Alle aber, fowohl die von Uns Benandte, als von denen Ständen praesentirte, follen ihre Session und Stelle beh dem Gerichte haben, nachdem Sie in daffelbe fommen und auff= und angenommen worden, und darin feine Mendrung gemacht werden. Damit man aber um defto ehender lauter gefchickte Leute in dieses Collegium befommen moge, wollen Wir beb jedesmabliger Vacantz allemahl 2 Persohnen nennen, dergleichen auch die Stande beh jedem Ball gu beobachten haben, welcher dann unter denen behden per majora am geschicktesten und gelährtesten befunden wird, den foll das Collegium erwehlen, beede aber fofort nach abge= statteter Probe-Relation megreisen laffen, und dann Unfere Resolution darüber erwarten."

Nachdem sodann in dem S. 5 von den Eigenschaften des Präsidenten (zu welchem allemal eine adliche Person genommen werden soll) und Vicepräsidenten, im S. 6 aber von der gelehrten und Ritterbank gehandelt worden, folgen in den SS. 7 bis 11 die näheren Bestimmungen über die "Annehmung der Räthe":

"S. 7. Denen benandten oder præsentirten Rathen foll, ehe und bevor Einer von Ihnen erwehlet und angenommen wird, und zwar jeglichen inson=

^{156).} Uebrigens war wehl die Sehnsucht, die tästige Auctorität des Cammergerichts zu entfernen, groß. "Der Churhut — schreibt Spittler in seiner Geschichte des Fürsten= thums Calenberg — war gewonnen worden, das uneingeschränkteste Privilegium des Nichtappellirens schien nicht sehlen zu können und dann war erst der Herzog von Dannover auch Kaiser in seinem Lande."